

Vorlesung Versicherungsvertragsrecht

13

Vertragsänderungen

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

1

Änderungsantrag

© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

2

Änderungsanträge nach OR

- Stillschweigen auf einen Änderungsantrag bedeutet Ablehnung
- Ausnahme: Art. 6 OR (gilt auch für Änderungsanträge)
 - Anwendung des Vertrauensprinzips
 - Offertempfänger erweckt den Anschein, dass er gewillt ist, den Vertrag anzunehmen (Vertragswille)
 - aufgrund besonderer Natur des Geschäftes (z.B. begünstigend)
 - aufgrund anderer Umstände
 - (Vgl. auch Art. 395 OR)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

Sonderregel des VVG

- Änderungsantrag (des VersNehmers) gilt als angenommen, wenn er nicht innert 2 (4) Wochen vom Versicherer abgelehnt wird
 - Gilt für Verlängerung, Änderung, Wiederinkraftsetzung
 - Gilt nicht für Summenerhöhung
 - Gilt nur für vom VersNehmer ausgehende Änderungsanträge
 - Für Änderungsanträge des Versicherers gilt das OR
 - Stillschweigen des VersNehmers führt nur unter den Voraussetzungen von Art. 6 OR zum Abschluss eines Vertrages
 - Deckungserweiterung mit opt-out-Klausel unzulässig

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

Art. 2 VVG

Besondere Antragsverhältnisse

¹ Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen 14 Tagen, vom Empfang an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen.

² Ist nach Massgabe der AVB eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfang an gerechnet, abgelehnt wird.

³ Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

Änderung

➤ **Versichertes Objekt und das versicherte Risiko bleiben im Kerngehalt bestehen**

➤ **Abgrenzung Vertragsänderung / Neuabschluss**

– **Problem: Anzeigepflichtverletzung**

– **BGer: Massgebend ist mutmasslicher Wille der Parteien → Rechtsunsicherheit. Mögl. Leitlinien:**

- Auswechseln des vers Interesses: Immer Neuabschluss
- Ein- oder Ausschluss einzelner Gefahren: Änderung
- Ein- oder Ausschluss versicherter Interessen: Änderung
- Erhöhung VersSumme: Änderung (aber: Art. 2 Abs. 3)
- Neue Gesundheitserklärung: Neuabschluss
- Bündelungsvertrag: Ein oder Ausschluss eines Teilvertrages: Neuabschluss

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

Übergang des Vertrages

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

Übergang des Vertrages

- **Vertrag geht mit Rechten und Pflichten auf eine andere Person über**
- **Fälle**
 - **Wechsel des Versicherers**
 - Bestandesübertragung (Art. 62 VAG)
 - **Wechsel des VersNehmers**
 - Vertragsübertragung nach den allgemeinen Bestimmungen des OR (selten)
 - Handänderung (Art. 54 VVG)
 - Vertragsübergänge nach FusG bei UnternehmensVers
 - Sonderregel für Lebensversicherungen: Art. 81 VVG (→ § 22 EinzellebensVers)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

Bestandesübertragung (Art. 62 VAG)

➤ Voraussetzungen

- Vertrag zwischen übernehmendem und übergebendem Versicherer
 - Wahrung der Interessen der Versicherten
 - Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Verfügung der Aufsichtsbehörde (Abs. 2)

➤ Information der Versicherten

- Individuelle Information innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Bewilligung
- Veröffentlichung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten der übernehmenden Gesellschaft

➤ Kündigungsrecht des VersNehmers

- VersNehmer kann den Vertrag innert 3 Monaten nach Erhalt der individuellen Information kündigen
- Übernehmender Versicherer muss den VersNehmer explizit auf das Kündigungsrecht hinweisen
- Aufsichtsbehörde kann den Ausschluss des Kündigungsrechts anordnen, wenn die Übertragung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Versichererwechsel führt (v.a. konzerninterne Bestandesübertragungen)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

9

Handänderung

Rechtsfolge: Wechselvolle Geschichte

Problem: Wie wird der unaufmerksame VersNehmer am Besten geschützt?

Bis 31.12.2005

- Vers ging auf den Erwerber über
- Erwerber und VR hatten ein Kündigungsrecht
- Erwerber und Veräusserer hafteten solidarisch für die Prämie der laufenden VersPeriode

1.1.2006 – 30.6.2009

- Vertrag erlosch von Gesetzes wegen
- Ausnahmen
 - MFH-Vers (Art. 67 SVG)
 - Oblig. Gebäude-Feuer-Vers in Kantonen ohne kant. Monopolanstalt

Seit 1.7.2009

- Vers geht auf den Erwerber über
- Beide Parteien können den Vertrag kündigen
- Prämie: Grundsatz der Teilbarkeit

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

10

Anwendungsbereich

- SachVers (auf diese ist Art. 54 zugeschnitten)
- VermögensVers, sofern diese eng an das Eigentum an einer Sache anknüpft
 - BetriebsHVers, GebäudeHVers
 - BetriebsRSchVers, GebäudeRSchVers
 - VertrauensschadenVers
 - AusfallVers
- PersonenVers
 - Art. 54 ist nicht anwendbar → es gelten die Regeln über den Zweckwegfall
 - Einzelne abweichende kant. Entscheide (MF-InsassenVers, landw. Unfall- und Hvers)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

Voraussetzungen

Wechsel des Eigentümers der vers Sache

Handänderung

- Kauf, Versteigerung
- Tausch / Schenkung
- Vermögensübertragung nach FusG
- Gesellschaftsrechtliche Vorgänge
 - Einbringung einer Sache in eine jur. Person
 - Umwandlung einer Einzel-firma in eine AG
- Erbschaft
- Enteignung / Konfiskation
- Sicherungsübereignung

Keine Handänderung

- Blosser Besitzesübergang
 - Miete / Pacht / Hinterlegung
- Nutzniessung
- Pfändung
- Gesellschaftsrechtliche Vorgänge
 - Verkauf der Aktien einer AG
 - Änderung der Rechtsform einer jur. Person

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

Rechtsfolgen

- **Vertrag geht auf den Erwerber über**
- **Beidseitiges Kündigungsrecht**
 - **Kündigung des VersNehmers (= Erwerber)**
 - Frist 30 Tage, beginnend mit dem Eigentumsübergang
 - Erlöschen des Vertrages rückwirkend per Datum des Eigentumsübergangs
 - **Kündigung des Versicherers**
 - Frist 14 Tage, beginnend mit Kenntnis der Handänderung
 - Erlöschen des Vertrages 30 Tage nach Zugang der Kündigung

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

Sonderfall Halterwechsel MF-Versicherung

- **Haftplicht:** Sonderregel von Art. 67 SVG
- **Kasko, Rechtsschutz und Assistance:** Handänderung
- **Unfall:** Zweckfortfall
- **Praxis:** Veräußerer und Erwerber wechseln ihr Fahrzeug und behalten ihren Versicherer (Problem MehrfachVers Kasko / Rechtsschutz / Assistance)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

Sonderfall Halterwechsel MF-Versicherung

➤ Lösungsvorschlag

- **Haftpflicht: Erlischt (neuer Nachweis, Art. 76 SVG)**
- **Unfall: Erlöschen wegen Zweckfortfall**
- **Kasko / Rechtsschutzance / Assistance:**
 - Keine stillschweigende Kündigung (schriftlich)
 - Abschluss neuer Vertrag: Angebot zur stillschweigenden Auflösung des alten Vertrages nach Art. 115 OR
 - Stillschweigende Annahme des Angebots durch Verzicht auf Prämieninkasso
 - **Aber: Beharrt der Versicherer auf der Prämienzahlung, bleibt es beim Vertragsübergang und bei der MehrfachVers**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

Abtretung

- **Art. 164 ff. OR gelten auch für Forderungen aus VersV**
- **Nicht-LebensVers:**
 - Es gelten die allg. Bestimmungen des OR
 - Häufig in der Kaskoversicherung (Fahrzeug-Leasing)
 - Vertragliche Abtretungsverbote namentlich in der HaftpflichtVers
- **LebensVers**
 - Sondernorm: Art. 73 Abs. 1. Voraussetzungen der Gültigkeit sind
 - Schriftform (Textform genügt nicht)
 - Übergabe der Police
 - Anzeige an den Versicherer

© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16

Fahrzeugleasing

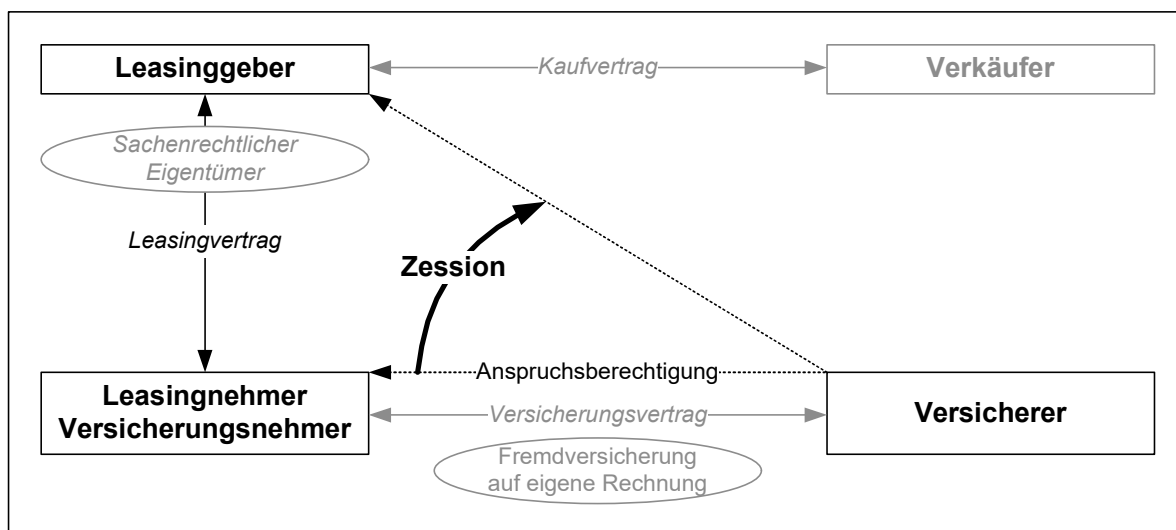
- **Ausgangslage:** Leasinggeber kauft das vom Leasingnehmer ausgesuchte Fahrzeug und stellt es diesem zum Gebrauch zur Verfügung. Eigentümer bleibt der Leasinggeber. Der Leasingvertrag verpflichtet den Leasingnehmer, eine VollkaskoVers abzuschliessen.
- **KaskoVers:** FremdVers (Gefahrperson ist Leasinggeber)
- **Interessenträger:** Wer müsste ohne Vers für den Schaden aufkommen? → Leasingnehmer. FremdVers auf eigene Rechnung
- Zession der Leistungen an den Leasinggeber erforderlich

© Prof. Dr. S. Fuhrer

17

17

Fahrzeugleasing



© Prof. Dr. S. Fuhrer

18

18

Gefahrerhöhung

© Prof. Dr. S. Fuhrer

19

19

Allgemeines

- Zweck: Wahrung der Leistungsäquivalenz
- Tatsächliche Verhältnisse können sich ändern
 - «Anzeigepflicht nach Vertragsabschluss»
 - Gesetzlich geregelter Anwendungsfall der *clausula rebus sic stantibus*
- Praxis: Zumeist von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende vertragliche Regelungen
- I.d.R. Verzicht auf die Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung in der Lebens- und KrankenVers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

20

20

Gesetzliche Systematik der Gefahrerhöhung

Wesentliche Gefahrerhöhung im Laufe der Versicherung ...

... mit Zutun des VN

... ohne Zutun des VN

angezeigt

nicht
angezeigt

Anzeige-
pflicht
verletzt

Anz.Pflicht
nicht
verletzt

© Prof. Dr. S. Fuhrer

21

21

Voraussetzungen

Im Laufe der Versicherung eintretende wesentliche Gefahrerhöhung

Tatbestandsmerkmale

1. Gefahrerhöhung
2. wesentlich
3. nach der Risikodeklaration (= Ausfüllen des Antragsformulars)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

22

22

Begriff der Gefahrerhöhung

Nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Ausprägung von Gefahrstatsachen, die zu einer Verschärfung des Gefahrzustandes führen.

Elemente

1. Gefahrstatsachen müssen sich nach Vertragsabschluss so verändern,
2. dass dadurch ein das Risiko erhöhender,
3. neuer Gefahrzustand geschaffen wird

© Prof. Dr. S. Fuhrer

23

23

Veränderte Gefahrstatsache(n)

Tatbestandsmerkmal: Gefahrerhöhung; *Element:* Veränderung Gefahrstatsache

- Veränderung bloss einer einzigen Gefahrstatsache genügt
- Wert einer versicherten Sache stellt keine Gefahrstatsache dar (= gefährdeter und nicht gefährdender Umstand → Unter-/Überversicherung)
- Nur wandelbare Gefahrstatsachen können eine Gefahrerhöhung begründen. Unwandelbare Gefahrstatsachen sind z.B. Geburtsdatum, Geschlecht, Bauweise eines Gebäudes, Herstellungsjahr eines Autos sowie alle in der Vergangenheit liegende Tatsachen (z.B. Führerausweisentzug)
- Prämienbemessungsfaktoren (z.B. Umsatz) sind Gefahrstatsachen, aber ihre Veränderungen wurde vertraglich einer anderen Regelung unterstellt
- Veränderungen bei indizierenden Umständen vermögen keine Gefahrerhöhung zu begründen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

24

24

Erhöhung des Risikos

Tatbestandsmerkmal: Gefahrerhöhung; *Element:* Risikoerhöhung

Beurteilung kann im Einzelfall heikel sein

Bsp.: Berufswechsel

- Gefahrerhöhung: Hilfsschwester wird Prostituierte
- Gefahränderung: Heizungsmonteur wird Maurerhandlanger
- Gefahrwechsel: Gilt dann, wenn Beruf nicht als Gefahrtatsache, sondern als wesentlicher Vertragsbestandteil aufgefasst wird (z.B. Berufshaftpflichtversicherung)
- Gefahrverminderung: Spiegelbild zu Gefahrerhöhung

© Prof. Dr. S. Fuhrer

25

25

Schaffung eines neuen Gefahrszustandes

Tatbestandsmerkmal: Gefahrerhöhung; *Element:* Neuer Gefahrszustand

- Abgrenzung der Gefahrerhöhung von der Gefährdungshandlung
- Formel BGH: «*dass der bisherige Gefahrenstand (CH: Gefahrszustand) in einen neuen Zustand vertauscht wird, derart, dass nunmehr in ihm die Gefahr «stehen» zu bleiben oder zu ruhen geeignet ist, dass also die Gefahrenlage auf ein neues, höheres Niveau emporsteigt, auf dem sie sich ebenso wie auf dem bisherigen stabilisieren und die Grundlage eines neuen, natürlichen Gefahrenverlaufs bilden kann*» (BGH, 18.10.1952, BGHZ 7, 318)
- Gefährdungshandlung führt demgegenüber vom ursprünglichen Zustand direkt zum Schaden, es kommt nicht zu einer Stabilisierung auf einem neuen Zustand, der seinerseits Basis für einen neuen Kausalverlauf sein kann.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

26

26

Wesentlichkeit

Tatbestandsmerkmal: Wesentlichkeit

- Nur **wesentliche** Gefahrerhöhungen lösen Rechtsfolgen aus
- Begriff der Wesentlichkeit: Zwei Komponenten
 - **Materielle Wesentlichkeit:** Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache
 - Begriff: Tatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des VR, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen (→ gleich wie bei Anzeigepflichtverletzung)
 - Vermutung: Erheblichkeit von Gefahrtatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des VR in bestimmter, unzweideutiger Weise gerichtet sind, wird vermutet
 - **Formelle Wesentlichkeit:** Änderung einer Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben
 - Sehr weitgehende Einschränkung des Geltungsbereiches des Instituts der Gefahrerhöhung
 - Auch materiell wesentliche Gefahrerhöhungen lösen keine Rechtsfolgen aus, wenn sie formell unwesentlich sind !

© Prof. Dr. S. Fuhrer

27

27

Zeitliche Anknüpfung: Nach Risikodeklaration

Tatbestandsmerkmal: Nach Risikodeklaration

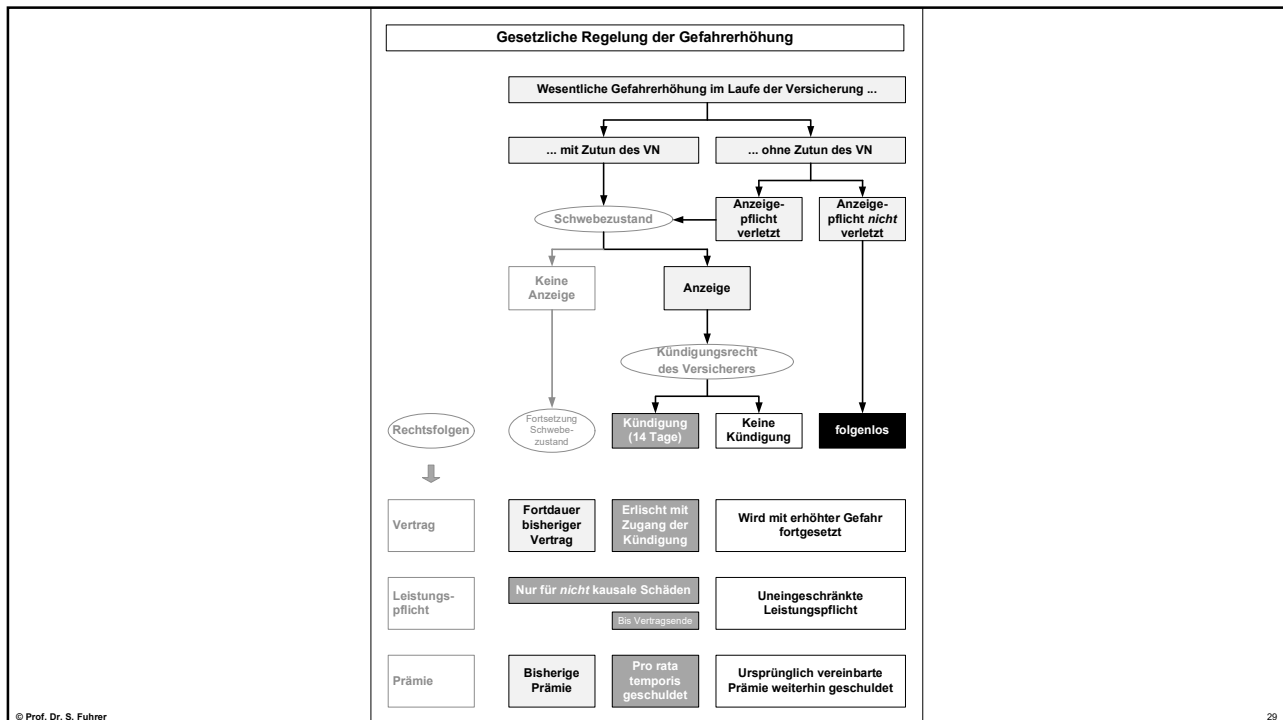
Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Richtigkeit einer Gefahrsdeklaration ist der Zeitpunkt des Ausfüllens des Antragsformulars

Altes Recht: Anzeigepflicht dauerte bis zum Zustandekommen des Vertrages (Problem: Nachmeldepflicht). Neu endet Anzeigepflicht mit der Risikodeklaration durch den VN – mit der Abschaffung der Nachmeldepflicht muss die zeitliche Anknüpfung der Gefahrerhöhung ebenfalls vorverschoben werden (sonst entstünde ein blinder Fleck)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

28

28



29

Gefahrerhöhung *mit und ohne Zutun* des VN

➤ Auswirkung auf die Anzeigepflicht:

- Gefahrerhöhung mit Zutun des VersNehmers: **Anzeigerecht**
- Gefahrerhöhung ohne Zutun des VersNehmers: **Anzeigepflicht**

➤ Zutun des VersNehmers:

- Zutun: Setzen einer adäquat kausalen Ursache für den Eintritt der Gefahrerhöhung
- VersNehmer: Erforderlich ist, dass der VersNehmer (= Vertragspartner des VR) selbst die Ursache setzt. Dieser muss dazu weder handlungs- noch urteilsfähig sein

© Prof. Dr. S. Fuhrer

30

Anzeigerecht bei GefahrErh. mit Zutun des VN

- Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung treten von Gesetzes wegen ein (ab Eintritt der Gefahrerhöhung)
- Von Gesetzes wegen Anzeigerecht, keine Anzeigepflicht
- Dem Versicherer droht kein Rechtsnachteil, wenn der VersNehmer die Anzeige unterlässt
- Mit einer Anzeige kann der VersNehmer den Versicherer zwingen, Klarheit über das weitere Schicksal des Vertrages zu schaffen (Auslösen der Verwirkungsfrist gem. Art. 32 Ziff. 4)
- Form der Anzeige: Textform

© Prof. Dr. S. Fuhrer

31

31

Anzeigepflicht bei GefahrErh. ohne Zutun des VN

- **Gefahrerhöhung bleibt folgenlos, wenn der VersNehmer seiner Anzeigepflicht nachkommt**
- **Rechtsnatur: Gesetzliche Obliegenheit**
- **Voraussetzungen**
 - Objektive Voraussetzungen: Wesentliche Gefahrerhöhung im Verlaufe der Versicherung und ohne Zutun des VersNehmers
 - Kenntnis des VersNehmers (kennen müssen genügt)
 - Unkenntnis des Versicherers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

32

32

Ausnahmetatbestände (Art. 32)

Die an die Gefahrerhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein:

1. wenn die Gefahrerhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluss ausgeübt hat;
2. wenn die Gefahrerhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist;
3. wenn die Gefahrerhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst worden ist;
4. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere wenn er, nachdem ihm die Gefahrerhöhung durch schriftliche Anzeige des VersNehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen 14 Tagen dem VersNehmer den Rücktritt vom Verträge angezeigt hat.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

33

33

Abweichende vertragliche Regelungen

➤ **Art. 28-32 sind halbzwingend**

➤ **Ausnahmen:**

- Art. 28 Abs. 3: Vertrag kann auch für Gefahrerhöhungen mit Zutun des VersNehmers eine Anzeigepflicht vorsehen
- Art. 29 Abs. 1 dispositiv, d.h. dem VersNehmer dürfen Obliegenheiten zur Verhinderung von Gefahrerhöhungen überbunden werden
- Der Versicherer darf sich vorbehalten, auch bei angezeigter Gefahrerhöhung ohne Zutun des VersNehmers den Vertrag zu kündigen (Art. 30 Abs. 2)
- Art. 31 (Kollektivverträge) dispositiv
- Art. 74 Abs. 3 (Lebensversicherung) dispositiv

➤ **Abweichende vertragliche Regelungen stellen in der Praxis den Regelfall dar**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

34

34

Häufige Regelung

¹ Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

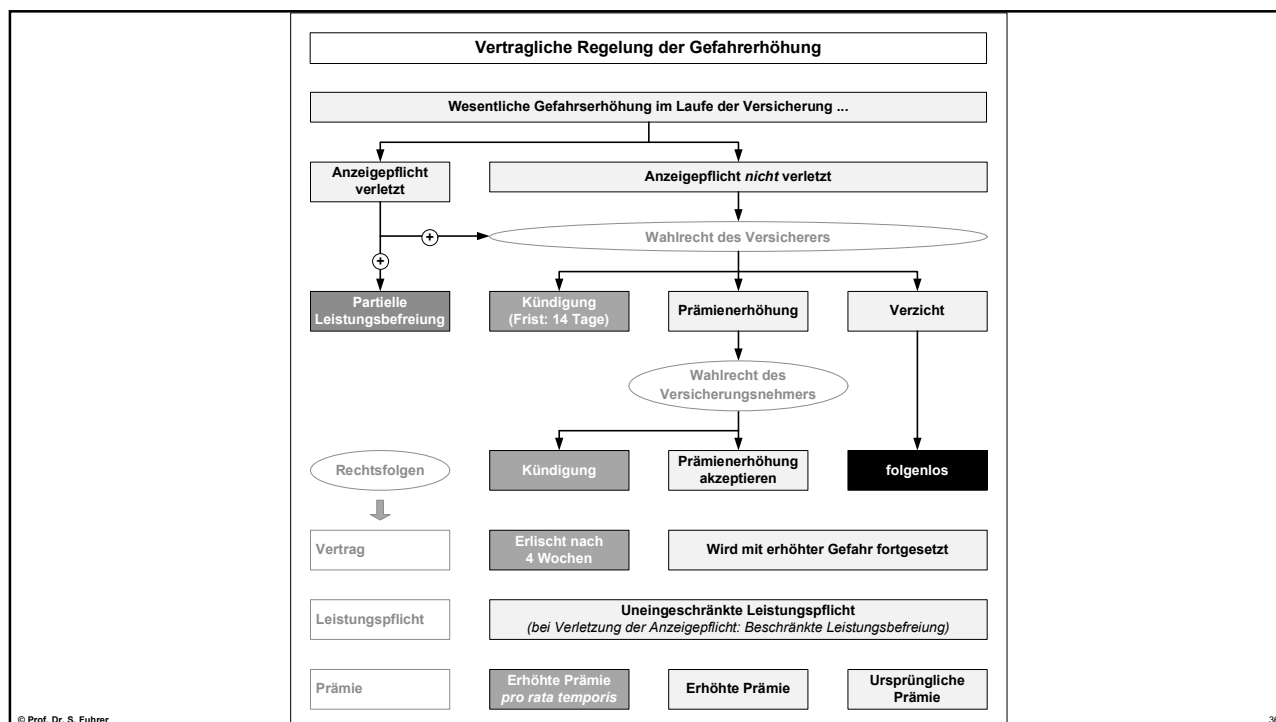
² Bei Gefahrerhöhungen kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem VersNehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

³ Bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

35

35



© Prof. Dr. S. Fuhrer

36

36

Änderungen gegenüber der gesetzlichen Regelung

- Anzeigepflicht auch für Gefahrerhöhungen mit Zutun des VersNehmers
- Verzicht des Versicherers auf die begrenzte Leistungsfreiheit
- Prämienanpassungsrecht des Versicherers, verbunden mit einem nachfolgenden Kündigungsrecht des VersNehmers, falls dieser mit der Prämienenerhöhung nicht einverstanden ist
- Kündigungsrecht des Versicherers auch bei Gefahrerhöhungen ohne Zutun des VersNehmers
- Verlängerung der Kündigungsfrist für die Kündigung des Versicherers auf einheitlich vier Wochen (gegenüber einer fristlosen Kündigungsmöglichkeit bei Gefahrerhöhungen mit Zutun des VersNehmers und einer 14 tägigen Kündigungsfrist bei Gefahrerhöhungen ohne Zutun des VersNehmers [Art. 30 Abs. 2])

© Prof. Dr. S. Fuhrer

37

37

Gefahrverminderung

© Prof. Dr. S. Fuhrer

38

38

Gefahrverminderung

Wichtiger Punkt der Revision 2020: Deutliche Verbesserung für VN

Art. 23 Prämienreduktion

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen.

- Wortlaut missverständlich
 - Berücksichtigung gefahrerhöhender Umstände setzt voraus, dass die bei Vertragsabschluss festgestellte Gefahr veränderbar ist
 - Grundgefahr, die nicht mehr vermindert, bei Vertragsabschluss jedoch erhöht war
 - Gefahr vermindert sich im Verlaufe des Vertrages
- Spiegelbild zur Gefahrerhöhung

Art. 28a Gefahrsminderung

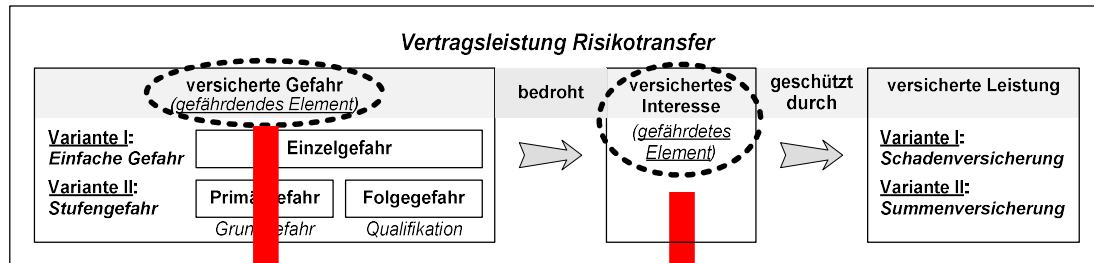
¹ Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer andern Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

³ Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 beim Versicherungsunternehmen wirksam.

Änderung des versicherten Interesses

Änderung des versicherten Interesses



**Gefahrerhöhung
Gefahrverminderung**

Keine abschliessende gesetzliche Regelung

- Art. 115 OR: Änderung durch Vereinbarung
- Art. 50 VVG: Verminderung der VersWertes
- Erhöhung des Versicherungswertes (bedarf Vereinbarung)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

41

41

Verminderung des Verswertes

Art. 50 Verminderung des Verswertes

¹ Hat sich im Laufe der Versicherung der VersWert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der VersNehmer die verhältnismässige Herabsetzung der VersSumme verlangen.

[² Die Prämie ist für die künftigen VersPerioden entsprechend zu ermässigen.] → **Aufgehoben** Revision 2020

© Prof. Dr. S. Fuhrer

42

42

Verminderung des VersWertes

- Gilt nur für die SachVers (Ausnahme BU)
- Begründung Spezialtatbestand
 - Erhöhung der VersSumme: Keine Gefahrerhöhung
 - Verminderung der VersSumme: Keine Gefahrverminderung
 - Deshalb eigener Tatbestand: **Zweck Vermeidung einer ÜberVers**
- Voraussetzungen
 - Wesentliche und dauerhafte Verminderung des VersWertes
 - Begehren einer Vertragspartei
- Rechtsfolge: Prämienanpassung (vor der Revision: erst ab nächster VersPeriode)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

43

43

Erhöhung des VersWerts

- Gesetzlich nicht geregelt
- Versicherer kann Risiko frei prüfen
- Kommt Vertragsanpassung nicht zustande:
Unterversicherung

© Prof. Dr. S. Fuhrer

44

44

Anpassungsklauseln

Recht zur Anpassung an neue AVB

© Prof. Dr. S. Fuhrer

45

45

Anpassungsklauseln

- Häufig (nicht nur im VersR) und problematisch
- Einseitiges Recht, den Inhalt des Vertrages zu ändern
- Arten
 - **Positive Anpassungsklauseln**: Regeln sowohl Voraussetzungen als auch Rechtsfolgen (Bsp.: Indexklauseln)
 - **Negative Anpassungsklauseln**: Schliessen für bestimmte Sachverhalte eine Anpassung aus (Bsp.: Versicherbarkeitsgarantie)
 - **Generalklauseln**: Regeln Voraussetzungen und / oder Rechtsfolgen nur allgemein (Bsp.: Prämien- [sehr häufig] oder Bedingungsanpassungsklausel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

46

46

Problematik

➤ Prämienanpassungsklauseln (häufig)

– Probleme

- Keine Beschränkung auf Änderung der Verhältnisse nach Vertragsabschluss
- Keine Mindeststörung der Äquivalenz, die zur Prämienenerhöhung ermächtigt
- Teuerung gilt als vorhersehbar
- Fehlende Reziprozität

– Kündigungsrecht wird in der Regel gewährt

➤ Bedingungsanpassungsklauseln (selten)

- In allgemeiner Form kaum zulässig. Zulässig, wenn beschränkt auf Regelung von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen (D)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

47

47

Art. 35 VVG

Revision der AVB

Werden im Laufe der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherungsart abgeändert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt werde. Er muss jedoch, wenn für die Versicherung zu den neuen Bedingungen eine höhere Gegenleistung erforderlich ist, das entsprechende Entgelt gewähren

Praktische Bedeutung gering

© Prof. Dr. S. Fuhrer

48

48

Voraussetzungen

- Änderung der AVB: Versicherer bringt zum gleichen Versicherungszweig neue AVB auf den Markt
 - Vorbehalten bleiben Zeichnungsbeschränkungen
- Im Laufe der Versicherung
- Begehren des VersNehmer
- Keine Mitteilungspflicht des Versicherers
 - Von der Lehre z.T. verlangt
 - von der Rechtsprechung mit dem Hinweis auf die fehlende gesetzliche Grundlage abgelehnt

© Prof. Dr. S. Fuhrer

49

49

Rechtsfolgen

- **Geltung der neuen AVB**
 - Begehren des VersNehmers ist kein Antrag, sondern ein Gestaltungsrecht
- **Wirkung ab Eintreffen des Begehrens beim Versicherer (für die Zukunft)**
 - Keine Möglichkeit des VersNehmers, sich z.B. nach Eintritt eines Schadenfalls auf in der Zwischenzeit auf den Markt gebrachte neue Bedingungen zu berufen
- **Prämie**
 - Pflicht zur Bezahlung einer Mehrprämie
 - Kein Recht auf allfällige Prämienermässigung gemäss neuem Tarif

© Prof. Dr. S. Fuhrer

50

50

Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

51

51

Wechselschild

Ein Autohalter beantragt den Abschluss einer KaskoVers für seinen Ferrari. Er unterschlägt dabei sowohl Vorschäden als auch den Umstand, dass ihm schon einmal ein Versicherer einen KaskoVersV gekündigt hat. Der Versicherer nimmt den Antrag an. Einige Monate später beantragt der VN, zusätzlich einen Maserati (den er zusammen mit dem Ferrari unter dem gleichen Wechselschild eingelöst hat) in die Police aufzunehmen. Der Versicherer nimmt auch diesen Antrag an. Drei Jahre später wird der Ferrari gestohlen.

Im Zusammenhang mit der Regulierung des Schadens entdeckt der Versicherer die Anzeigepflichtverletzung (deren Rechtsfolgen sich noch nach dem bis 31.12.2005 geltenden Recht richten). Der Versicherer kündigt den Vertrag und verlangt bereits erbrachte Leistungen zurück. Der VN hält die Kündigung für ungültig, da seines Erachtens ein neuer Vertrag vorliege.

Hat er Recht?

(BGer 5C.252/2006)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

52

52

Frostschaden

In einem Mehrfamilienhaus bleiben die beiden obersten Wohnungen mehrere Jahre unbewohnt. Trotz dort aufgestellter Heizlüfter kommt es nach einem intensiven Frost zum Bersten einer Leitung. Das daraufhin ausströmende Leitungswasser führt zu Wasserschäden in den darunterliegenden Stockwerken. Der Gebäudewasserversicherer weigert sich, den Schaden zu übernehmen.

Liegt eine Gefahrerhöhung vor?

(BGH IV ZR 219/03)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

53

53

Prostituierende Hilfsschwester

Y stellt bei der Assekuranda für seine zukünftige Ehefrau Z einen Antrag für eine individuelle Unfallversicherung. Dieser wird angenommen. Unter der Rubrik «Berufe und Tätigkeiten» bezeichnet Y seine zukünftige Ehefrau als «Angestellte». Nach ihrer Heirat hat Z zuerst als Hilfsschwester in sozialmedizinischen Institutionen gearbeitet; in der Folge beginnt sie, als Prostituierte in einem Massagesalon zu arbeiten, den sie mit ihrem Ehemann eröffnet hat. Einige Zeit später wird Z von einem Unbekannten angegriffen; seither ist sie invalid, wobei der Grad der Invalidität je nach Arzt und Untersuchungsmethode zwischen 50 und 100% variiert. Beim Erhalt der Schadenanzeige erklärt die Assekuranda, dass sie für den Schaden nicht aufkomme, da der Berufswechsel eine Gefahrerhöhung darstelle, die ihr nicht gemeldet worden sei.

Muss die Assekuranda für den Schaden aufkommen?

(BGE 122 III 458)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

54

54

Gerissenes Bremsseil

Ein Fuhrhalter fährt mit seinem Lastwagen auf einer stark abschüssigen Strecke mit überhöhter Geschwindigkeit in eine scharfe Rechtskurve, wird auf den Seitenstreifen hinausgetragen und überfährt zwei Personen, die dort ihr Fahrrad den Berg hinaufschieben. Es stellt sich heraus, dass die Fussbremse des Lastwagens nur über eine unzureichende Bremskraft verfügte und das Bremsseil der Handbremse gerissen war. Beides war dem Fuhrhalter bekannt. Er hatte einen Reparaturauftrag erteilt, die Reparatur war aber wegen Überlastung der Werkstatt um einige Tage verschoben worden. Der Versicherer verlangt vom Versicherungsnehmer wegen Gefahrerhöhung die vollen Haftpflichtleistungen zurück.

Was kann der Haftpflichtversicherer vom Versicherungsnehmer verlangen und aus welchem Rechtsgrund?

(fiktives Beispiel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

55

55

Fahrzeugverkauf

Bauer Müller kauft seinem Nachbarn einen alten VW-Bus ab. Der Nachbar hat für diesen Bus bei der Assecuranda eine Haftpflicht- und eine Teilkasko-Vers abgeschlossen. Da Müller das Fahrzeug nur zu Fahrten auf seinem Land nutzen will, meldet er es bei der Motorfahrzeugkontrolle seines Kantons nicht an. Müllers Nachbar hat weder die Motorfahrzeugkontrolle noch die Versicherung über den Verkauf des Fahrzeugs informiert. Dieses zirkuliert deshalb noch mit den alten, von ihm eingelösten Kontrollschildern. Einige Tage nach dem Kauf fährt Müllers Sohn Peter durch einen Waldweg und wird von einem Wildschwein überrascht. Es kommt zur Kollision, bei der sich Peters Beifahrerin leicht verletzt und das Fahrzeug Totalschaden erleidet.

Muss die Assecuranda im vorliegenden Fall Leistungen erbringen?

(fiktives Beispiel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

56

56